

Hinweise bei Planungs- und Bauvorhaben entlang von klassifizierten Straßen

- Bei Überland-Bauweise sind die Bauverbotszonen generell einzuhalten.
- Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchzuführen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.
- Es sind Reifenwaschanlagen und Reinigungsfahrzeuge vorzuhalten, die entstehende Fahrbahnverunreinigung ist umgehend in eigener Verantwortung oder ggf. auf Anordnung zu beseitigen.
- Zur Minimierung des Baustellenverkehrs auf öffentlichen Straßen sollen für Baustraßen in erster Linie Trassen nahe Wirtschaftswege herangezogen werden.
- Hilfskonstruktionen zur Kabelablage sind außerhalb der Lichtraumprofile zu montieren und erforderlichenfalls mit Schutzeinrichtungen zu sichern. Die erforderlichen lichten Höhen sind spezifisch vorab mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger festzulegen.
- Arbeiten sind auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchzuführen. Deshalb sind Sperrungen für die Errichtung und Demontage von temporären Hilfsgerüsten neben und ggf. über diesen Straßenabschnitten möglichst kurz und in Nachtarbeit durchzuführen.
- Im Bereich von Überlandleitungen muss der Betreiber der Leitungen für die Haftung im Falle von Eisabwurf eintreten.
- Für Masten müssen Standsicherheitsnachweise erbracht werden.
- Gestattungsverträge für kreuzende und parallel laufende Trassen auf Straßengrundstücken sind erforderlich; einschließlich der Regelung von Folgepflichten und Grünrückschnitt, mit allen daran hängenden Verpflichtungen.
- Detailplanungen für alle Bereiche, in welchen Straßen gekreuzt oder durch parallel laufende Trassen betroffen werden, sind vorab zur weiteren Prüfung vorzulegen.
- Genehmigungen für Zufahrten zu Baustraßen und Lagerplätzen sind gesondert zu beantragen. Zufahrten auf BAB sind grundsätzlich nicht zulässig, Zufahrten an Bundes- und Landesstraßen nur bedingt. Hierbei sind zu beachten: Verkehrsbelastungen, Sichtdreiecke, Fahrbahnverschmutzungen, geänderte Wasser(zu)führungen (Anträge an Untere Wasserbehörden).
- Es sind rechtzeitig verkehrsbehördliche Anordnungen und ggf. Betretungserlaubnisse bei den zuständigen Unteren Verkehrsbehörden einzuholen.
- Abstimmungen zwischen Straßenbaulastträger und Bauherr: Vor Baubeginn sind gemeinsame Beweissicherungen der Straßenzustände erforderlich. Ggf. sind ebenfalls Verbesserungen/Anpassungen der Fahrbahnen an die erhöhten Anforderungen aufgrund des Baustellenverkehrs durch den Bauherrn erforderlich.
- Umspannwerke in unmittelbarer Nähe von Straßen des überörtlichen Verkehrs sowie entsprechende Zufahrten müssen mit dem Straßenbaulastträger abgesprochen werden.
- Unterirdische Kabelkreuzungen unter Straßen sind nur in Aufbruch losen Verfahren zu gestatten.
- Die Verlegetiefe der unterirdisch geführten Leitungen ist so zu planen, dass der Straßenbetriebsdienst ohne Einschränkungen arbeiten kann (Schutzplanken, Schilderpfosten, Fundamente für Schilderbrücken, (AUSA-)Kabel, etc.)
- Eine Abschirmung der Leitung zur Verhinderung von elektromagnetischer Strahlung, welche Auswirkungen auf Fahrzeuge und Geräte von Straßennutzern und Betriebsdienst haben könnte, wird vorausgesetzt.